

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2018-003

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren "Osttangente"

Einreicher: Bürgermeister	11.12.2017
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
13.02.2018	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
15.02.2018	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
28.02.2018	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

1. Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 08. Dezember 2017 gebilligt.
2. Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.05.2015 (BV-2015-033) die Auswertung der Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Die Abwägung wurde in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Insbesondere sind die geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergänzt worden und in die Planung eingeflossen. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den abwägungsrelevanten Änderungen die Baugrenzen im Bereich des Flurstückes 24 vergrößert worden, da eine Anfrage zur Umnutzung der hinteren Nebengebäude vorliegt.

Zur lärmtechnischen Vorsorge wurde nunmehr auch der Lärmpegelbereich II im Planentwurf festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Das Verfahren wird entsprechend § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) weitergeführt.

Es wird vorgeschlagen, die o. g. Beschlüsse zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Planentwurf inklusive Begründung 08.12.2017 (im Ratsinfoprogramm abrufbar)
- 2 ergänzter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag September 2016 (im Ratsinfoprogramm abrufbar)